

Durchführungsvorschrift zum Eissegelschein des Deutschen Segler-Verbandes

Gemäß § 7 der Vorschrift zum Eissegelschein gibt der Ausschuss für Eis-, Land- und Strandsegeln nachstehende Durchführungsvorschrift bekannt:

1. Theoretische Prüfung / Grundkenntnisse in folgenden Fächern:

A. Materialkunde

- A.1 Klassenregeln der nationalen und internationalen Eissegelklassen
- A.2 Geräte- und klassenspezifische Sicherheitsüberprüfungen durch den Eissegler vor dem Start
- A.3 Transport, Auf- und Abbau
- A.4 Segelsetzen und Bergen, Reffen
- A.5 Yacht- und Riggpflege, Instandsetzung
- A.6 Persönliche Ausrüstung

B. Revierkunde

- B.1 Regionale, bzw. individuelle behördliche Einschränkungen und Revierzuweisungen
- B.2 Kennzeichnung und Absicherungspflichten von
 - Vereinen
 - Sonstigen Veranstaltern
 - Bei Regatten durch den Veranstalter
- B.3 Eisberichte, Eiskunde
- B.4 Wetterkunde
- B.5 Versicherungspflichten

C. Segelregeln

- C.1 Ausweichregeln
- C.2 Verhalten bei Unfällen
- C.3 Umweltgerechtes Verhalten

D. Segelphysik

- D.1 Vortriebsprinzip durch Unterdruck / Überdruck
- D.2 Funktion der Spione / Schotführung
- D.3 Wahrer Wind, scheinbarer Wind

E. Segeltechnik

- E.1 Kurse zum Wind, Kreuzen und Abrollen
- E.2 Abfallen und Anluven
- E.3 Wende und Halse
- E.4 Schieben und Ziehen der Eissegelyacht
- E.5 Stoppen und Notstoppen
- E.6 Parken
- E.7 Starten und Anschieben

F. Regattasport

- F.1 Wertungs- und Punktesystem
- F.2 Startverfahren
- F.3 Wendemarken
- F.4 Zieldurchgang
- F.5 Bedeutung der Flaggen und Signale

H. Spezielle Verhaltensmaßnahmen

- H.1 Einbrechen ins Eis
- H.2 Unterkühlung

2. Praktische Prüfung / Grundkenntnisse

- A. Aufbau eines Regattakurses
- B. Auf- und Abtakeln einer Eissegelyacht
- C. Sicherheitsüberprüfung vor dem Start
- D. Segeln der 1. Runde
- E. Segeln im Regattakurs
- F. Starten mit Anschieben
- G. Halten auf der Linie bzw. sicheres Anhalten der Eisyacht
- H. Sicheres Parken
- I. Palstek, Kreuzknoten, Achtknoten, 2 halbe Schläge

3. Erteilung (§ 4)

Zur Erteilung dürfen nur die verbandseinheitlichen Vordrucke nach Anlage 1 dieser Durchführungsvorschrift verwendet werden, die der Deutsche Segler-Verband vorhält und ausstellt.

Die Prüfer schicken die vollständig ausgefüllten Prüfungsbögen, versehen mit der Prüferunterschrift, an den DSV. Dieser stellt die Scheine aus und schickt sie an die erfolgreichen Absolventen der Prüfung. Der DSV führt das Eissegelscheinregister. Geht ein Eissegelschein verloren oder ist aus anderen Gründen eine Ersatzausfertigung notwendig, kann diese vom DSV erteilt werden. Dabei ist auf dem Schein der Vermerk „Ersatzausfertigung“ anzubringen, das Datum der Erstaussstellung anzugeben und die Ersatzausfertigung mit Unterschrift und Datum zu bestätigen.

4. Inkrafttreten

Diese Durchführungsvorschrift zur Vorschrift zum Eissegelschein tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Segler-Verbandes in Kraft.

Hamburg, den 12.12.2014